

§ 35 Oö. LWKG 1967 Erste Einberufung der Vollversammlung

Oö. LWKG 1967 - Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2018

(1) Die Einberufung der neugewählten Vollversammlung erfolgt spätestens drei Wochen nach der Wahl durch die Landesregierung.

(2) Den Vorsitz in der ersten Sitzung führt bis zur Neuwahl des Präsidenten das an Jahren älteste Mitglied.

In Kraft seit 01.09.1967 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at